

**Beschlußempfehlung\*)**  
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 13/8586 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.  
– Drucksache 13/7163 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten**

- c) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates  
– Drucksache 13/7559 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern**

- d) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. Uwe-Jens Heuer und der Gruppe der PDS  
– Drucksache 13/2859 –

**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Sicherungsverwahrung (... StrÄndG)**

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Gerald Häfner, Halo Saibold, Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 13/5139 –

**Maßnahmen zur wirksamen Verfolgung der sexuellen Ausbeutung von Kindern durch Deutsche im Ausland**

---

\*) Der Bericht der Abgeordneten Peter Altmaier, Franz Peter Basten, Norbert Geis, Eckart von Klaeden, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Erika Simm, Volker Beck (Köln) und Jörg van Essen wird gesondert verteilt.

- f) zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Rita Griebhaber, Angelika Beer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
– Drucksache 13/7087 –

**Den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt verbessern**

- g) zu dem Antrag der Abgeordneten Ursula Schmidt (Aachen), Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dorle Marx, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**  
– Drucksache 13/7092 –

**30-Punkte-Programm: Gesamtkonzept zum Schutz unserer Kinder vor sexueller Gewalt**

- h) zu dem Antrag der Abgeordneten Christina Schenk, Heidemarie Lüth, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Gruppe der PDS**  
– Drucksache 13/7166 –

**Zur Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern**

#### **A. Problem**

Die in letzter Zeit bekanntgewordenen schweren Straftaten, insbesondere an Kindern begangene Sexualdelikte, haben gezeigt, daß der Schutz der Bevölkerung vor Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten verbessert werden muß.

#### **B. Lösung**

Durch Änderung im strafrechtlichen Sanktionensystem und im Strafvollzugsrecht werden den Gerichten und Strafvollzugsbehörden neue und flexiblere Möglichkeiten eröffnet, um den Schutz der Allgemeinheit insbesondere vor gefährlichen Sexualstraftätern zu gewährleisten.

Der Entwurf sieht zu diesem Zweck ein Instrumentarium vor, das von den verschiedenen Stationen des Vollzuges, der Entscheidung über den Zeitpunkt der Entlassung und über Maßnahmen für die Zeit nach der Entlassung bis hin zu einer eventuellen Sicherungsverwahrung, die jeweils optimale Maßnahme ermöglicht. Um insbesondere die Gefahr von Wiederholungstaten zu reduzieren, setzt der Entwurf auf eine Erweiterung der Therapiemöglichkeiten für behandelbare Straftäter im Strafvollzug, die Hervorhebung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit bei der Entscheidung über die Strafrestaussetzung zur Bewährung sowie verstärkte Sicherungsmaßnahmen gegen rückfällige Sexual- und Gewaltstraftäter.

Der Entwurf sieht im Interesse eines wirksamen Schutzes der Bevölkerung vor Rückfalltaten eine Klarstellung der Voraussetzungen für die Strafrestaussatzung zur Bewährung vor. Im Gesetz wird festgeschrieben, daß das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit und das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Um die Entscheidungsgrundlagen für die Strafvollstreckungskammern zu verbessern, schreibt der Entwurf bei der Strafrestaussatzung zur Bewährung in Fällen der Verurteilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bei bestimmten Straftaten zwingend die Einholung eines Sachverständigengutachtens und im Regelfall dessen mündliche Erörterung vor Gericht vor, wenn nicht auszuschließen ist, daß Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen.

Bei der Strafaussatzung oder Strafrestaussatzung zur Bewährung kann das Gericht einen Verurteilten künftig auch ohne dessen Einwilligung anweisen, sich bestimmten Heilbehandlungen, z. B. einer Psychotherapie, zu unterziehen. Gleiches gilt für einen Täter, gegen den Führungsaufsicht angeordnet worden ist.

Das Instrument der Führungsaufsicht wird durch die Möglichkeit zur unbefristeten Anordnung bei Therapieweigerung des Verurteilten verbessert. Der Anwendungsbereich dieser Maßregel im Bereich der Sexualstraftaten wird erweitert.

Da Rückfalluntersuchungen gezeigt haben, daß bei Sexualstraftätern therapeutische Behandlungsmaßnahmen die Chancen für eine zukünftige Legalbewährung erhöhen können, verstärkt der Entwurf die derzeitigen gesetzlichen Möglichkeiten, behandlungsbedürftige Sexualstraftäter während des Vollzuges der Freiheitsstrafe in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen. Bei Verurteilung zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe sieht der Entwurf ab dem 1. Januar 2003 für behandlungsfähige Sexualstraftäter eine zwingende Verlegung vor und verpflichtet die Vollzugsbehörden, bereits zu Beginn des Vollzuges die hierfür erforderliche Prüfung vorzunehmen und bei einer das Verlegungserfordernis verneinenden Entscheidung diese Prüfung in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Verlegung als Regelfall vorgesehen.

Der Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern wird durch den Entwurf zusätzlich dadurch verbessert, daß in schweren Fällen bereits bei dem ersten Rückfall die Unterbringung des Täters in der Sicherungsverwahrung angeordnet werden und auch die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus erstreckt werden kann.

Die Fristen des Bundeszentralregistergesetzes für die Aufnahme von Verurteilungen wegen Sexualstraftaten in ein Führungszeugnis und für die Tilgung solcher Verurteilungen im Zentralregister werden verlängert.

**Große Mehrheit im Ausschuß**

**C. Alternativen**

Annahme der Gesetzentwürfe des Bundesrates (Drucksache 13/7559) oder der Gruppe der PDS (Drucksache 13/2859) oder Änderung des Strafgesetzbuches auf der Grundlage der Anträge der Fraktion der SPD (Drucksache 13/7092), der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksachen 13/5139 und 13/7087) oder der Gruppe der PDS (Drucksache 13/7166).

**D. Kosten**

Durch die Einholung zusätzlicher Gutachten, verstärkte ambulante Therapiemaßnahmen, die vermehrte Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und eine stärkere Belastung der Strafvollstreckungskammern werden bei den Ländern Mehrkosten anfallen. Darüber hinaus werden die Länderhaushalte durch die intendierte Erhöhung der Belegungskapazität der sozialtherapeutischen Einrichtungen belastet werden. Wie hoch die Mehrkosten sein werden, läßt sich derzeit nicht vorhersagen.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksachen 13/8586, 13/7163 – in nachstehender Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf – Drucksache 13/7559 – für erledigt zu erklären,
3. den Gesetzentwurf – Drucksache 13/2859 – abzulehnen,
4. den Antrag – Drucksache 13/5139 – abzulehnen,
5. den Antrag – Drucksache 13/7087 – abzulehnen,
6. den Antrag – Drucksache 13/7092 – abzulehnen,
7. den Antrag – Drucksache 13/7166 – abzulehnen.

Bonn, den 12. November 1997

### Der Rechtsausschuß

**Horst Eylmann**  
Vorsitzender

**Peter Altmaier**  
Berichterstatter

**Franz Peter Basten**  
Berichterstatter

**Norbert Geis**  
Berichterstatter

**Eckart von Klaeden**  
Berichterstatter

**Dr. Jürgen Meyer (Ulm)**  
Berichterstatter

**Erika Simm**  
Berichterstatterin

**Volker Beck (Köln)**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

## Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 56 c Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Heilbehandlung“ die Wörter „, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist,“ eingefügt.
2. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:
 

„2. dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann, und“.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Tat,“ die Wörter „das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts,“ eingefügt; die Wörter „sein Verhalten im Vollzug“ werden durch die Wörter „das Verhalten des Verurteilten im Vollzug“ ersetzt.
3. § 66 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Wird jemand wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 176, 179, 180, 182, 223 a, 223 b oder 323 a, soweit die im Rausch begangene Tat ein Verbrechen oder eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist, zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat jemand zwei Straftaten der in Satz 1 bezeichneten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter den in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1 und 2) anordnen. Absatz 1 und 2 bleiben unberührt.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- c) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:
 

„Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine vorsätzliche Tat, in den Fällen des Absatzes 3 eine der Straftaten der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Art wäre.“
4. § 67 d wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt neu gefaßt:
 

„Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt darf zwei Jahre nicht übersteigen. Die Frist läuft vom Beginn der Unterbringung an.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sobald verantwortet werden kann zu erproben, ob“ durch die Wörter „wenn zu erwarten ist, daß“ ersetzt.
  - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Sind zehn Jahre der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen worden, so erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, daß der Untergebrachte infolge seines Hanges erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Mit der Erledigung tritt Führungsaufsicht ein.“
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
  - e) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
5. In § 68 Abs. 2 wird die Angabe „67 d Abs. 2, 4, 5“ durch die Angabe „67 d Abs. 2, 3, 5“ ersetzt.
6. § 68 c wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Das Gericht kann eine die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 überschreitende unbefristete Führungsaufsicht anordnen, wenn der Verurteilte

    1. in eine Weisung nach § 56 c Abs. 3 Nr. 1 nicht einwilligt oder
    2. einer Weisung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, nicht nachkommt

und eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist. Erklärt der Verur-

teilte nachträglich seine Einwilligung, so setzt das Gericht die weitere Dauer der Führungsaufsicht fest. Im übrigen gilt § 68 e Abs. 4.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. In § 68 d wird nach der Angabe „§ 68 c Abs. 1 Satz 2“ die Angabe „und Abs. 2“ eingefügt.

8. Dem § 68 e wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hat das Gericht nach § 68 c Abs. 2 unbestimmte Führungsaufsicht angeordnet, so prüft es spätestens mit Verstreichen der Höchstfrist gemäß § 68 c Abs. 1 Satz 1, ob eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 geboten ist. Lehnt das Gericht eine Aufhebung der Führungsaufsicht ab, so beginnt die Frist mit der Entscheidung von neuem.“

9. § 68 f Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat oder eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer in § 181 b genannten Straftat vollständig vollstreckt worden, so tritt mit der Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug Führungsaufsicht ein.“

10. In § 181 b wird die Angabe „176, 177, 179“ durch die Angabe „174 bis 180“ ersetzt und nach der Angabe „181 a“ die Angabe „182“ eingefügt.

#### Artikel 1 a

##### Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Artikel 1 a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 66 Abs. 3 des Strafgesetzbuches findet nur Anwendung, wenn der Täter eine der Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art nach dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] begangen hat.“

3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 67 d des Strafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom ... (BGBl. I S. ...) findet uneingeschränkt Anwendung.“

#### Artikel 2

##### Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 88 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „verantwortet werden kann zu erproben, ob er außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechtsschaffenden Lebenswandel führen wird“ durch die Wörter „dies im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er kann seine Entscheidung bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn die Aussetzung aufgrund neu eingetretener oder bekanntgewordener Tatsachen im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, nicht mehr verantwortet werden kann.“

2. Dem § 97 Abs. 1 JGG wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Erklärung ist unzulässig, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches handelt.“

3. Dem § 100 JGG wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches handelt.“

#### Artikel 3

##### Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln

Das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte keine Straftaten mehr begehen wird“ durch die Wörter „dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „verantwortet werden kann zu erproben, ob er keine Straftaten mehr begehen wird“ durch die Wörter „dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe „§ 454 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 454 Abs. 4“ ersetzt.

2. In § 38 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 454 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 454 Abs. 4“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Gefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind, ist besonders gründlich zu prüfen, ob die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt angezeigt ist.“

2. In § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Gefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind, ist über eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt jeweils nach Ablauf von sechs Monaten neu zu entscheiden.“

3. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Gefangener ist in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wenn er wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 4 angezeigt ist. Der Gefangene ist zurückzuverlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.

(2) Andere Gefangene können mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Anstalt zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind. In diesen Fällen bedarf die Verlegung der Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt.

(3) Die §§ 8 und 85 bleiben unberührt.“

4. Dem § 199 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Bis zum 31. Dezember 2002 gilt § 9 Abs. 1 Satz 1 in der folgenden Fassung:

„Ein Gefangener soll in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn er wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 4 angezeigt ist.“

## Artikel 5

### Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 304 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 wird die Angabe „§ 454 Abs. 2, 3“ durch die Angabe „§ 454 Abs. 3, 4“ ersetzt.
2. § 454 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Gericht holt das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten ein, wenn es erwägt, die Vollstreckung des Restes

1. der lebenslangen Freiheitsstrafe auszusetzen oder
2. einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art auszusetzen und nicht auszuschließen ist, daß Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen.

Das Gutachten hat sich namentlich zu der Frage zu äußern, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht. Der Sachverständige ist mündlich zu hören. Der Verurteilte, sein Verteidiger, die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt sind von dem Termin zu benachrichtigen. Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben sie keinen Anspruch. Ihnen ist im Termin Gelegenheit zu geben, Fragen an den Sachverständigen zu stellen und Erklärungen abzugeben. Das Gericht kann von der mündlichen Anhörung des Sachverständigen absehen, wenn der Verurteilte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft darauf verzichten.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

3. § 454 a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Gericht kann die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn die Aussetzung aufgrund neu eingetretener oder bekanntgewordener Tatsachen unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit nicht mehr verantwortet werden kann; § 454 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

4. § 463 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 454“ die Angabe „Abs. 1, 3 und 4“ und nach der Angabe „§ 67 d Abs. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„§ 454 Abs. 2 findet unabhängig von den dort genannten Straftaten in den Fällen des § 67 d Abs. 2 und 3, des § 67 c Abs. 1 und des § 72 Abs. 3 des Strafgesetzbuches entsprechende Anwendung. Zur Vorbereitung der Entscheidung nach § 67 d Abs. 3 des Strafgesetzbuches sowie der nachfolgenden Entscheidungen nach § 67 d Abs. 2 des Strafgesetzbuches hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen namentlich zu der Frage einzuholen, ob von dem Verurteilten aufgrund seines Hanges weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind. Dem Verurteilten, der keinen Verteidiger hat, bestellt das Gericht für das Verfahren nach Satz 4 einen Verteidiger.“

**Artikel 5 a****Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 32 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Soweit in Absatz 2 Nr. 3 bis 9 hiervon Ausnahmen zugelassen werden, gelten diese nicht bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches.“
2. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e eingefügt:
 

„e) Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches;“.
  - b) In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende neue Nummer 2 eingefügt:
 

„2. zehn Jahre  
bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,“.
  - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
  - d) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Nr. 2“ die Angabe „, Nr. 3“ eingefügt.
3. § 41 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Dies gilt nicht bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches.“

4. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 eingefügt:
 

„3. zwanzig Jahre  
bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr.“
  - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
  - c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Nr. 3“ die Angabe „, Nr. 4“ eingefügt.
5. Nach § 70 wird folgender § 71 eingefügt:

„ § 71  
Übergangsvorschrift

Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens gemäß den Festlegungen in Artikel 6 des vorliegenden Gesetzes] in das Zentralregister eingetragen wurden, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens gemäß den Festlegungen in Artikel 6 des vorliegenden Gesetzes] gültigen Fassung behandelt.“

**Artikel 6  
Inkrafttreten**

Artikel 2 Nr. 2 und 3 und Artikel 5 a treten am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.





